

(2) Die leitende Gemeindegeschwester ist eine fachlich sowie in der Leitung von Kollektiven erfahrene qualifizierte Krankenschwester und selbst als Gemeindegeschwester tätig.

(3) Die leitende Gemeindegeschwester berät und leitet die Gemeindegeschwestern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an, organisiert ihren zweckmäßigen Einsatz, regelt die gegenseitige Vertretung bei Abwesenheit und führt Kontrollen in den Gemeindegeschwesternstationen durch.

§9

Dokumentation

(1) Die Gemeindegeschwester hat alle Leistungen der medizinischen- und sozialen Betreuung zu dokumentieren.

(2) Die Gemeindegeschwester trägt patientenbezogen alle wesentlichen Angaben und Informationen über

- den Gesundheitszustand der betreuten Patienten (Diagnosen, Krankheitsverlauf, Arbeitsunfähigkeit),
- den-Pflegezustand und -verlauf der pflegebedürftigen Patienten,
- die Betreuungsleistungen (Hausbesuche, Konsultationen usw.),
- das Betreuungsergebnis (Heilung, Besserung, Arbeitsfähigkeit)

in die Patientenkartei ein.

(3) Die Dokumentation der Gemeindegeschwester ist monatlich dem für ihren Betreuungsbereich zuständigen Hausarzt zur Kontrolle vorzulegen.

(4) Die Gemeindegeschwester unterstützt die örtlichen Räte bei der Aktualisierung der Übersicht über

- pflegebedürftige Bürger,
- Antragsteller auf Heimeinweisung,
- Familien mit 3 und mehr Kindern,
- physisch und psychisch Geschädigte sowie
- hilfsbedürftige Bürger.

§10

Weiterbildung

(1) Die Gemeindegeschwester trägt eine hohe Verantwortung, ihr Wissen und Können entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Praxis ständig zu erweitern.

(2) Die Gemeindegeschwester eignet sich in der täglichen Praxis und im Selbststudium neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Krankenpflege, der Langzeitbetreuung, der fachgerechten Anwendung von Arzneimitteln und der Beeinflussung eines therapiegerechten Verhaltens, der Gesundheitsberatung sowie der sozialen Betreuung und Rehabilitation an.

§11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. März 1961 über die Gemeindegeschwesterstationen — Gemeindegeschwesterordnung - (GBl. II Nr. 20 S. 105) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1988

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über die Neugestaltung des Fern- und Abendstudiums an den Universitäten und Hochschulen

vom 24. August 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Neugestaltung des Fern- und Abendstudiums an Universitäten und Hochschulen, in technischen, ökonomischen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen, in denen nach neuen Studienplänen ausgebildet und der Hochschulabschluß mit der Hauptprüfung erlangt wird (nachfolgend neugestaltetes Hochschulfern- und -abendstudium genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Universitäten und Hochschulen (nachfolgend Hochschulen genannt),
- b) Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Staatsorgane und Betriebe genannt) sowie
- c) Fern- und Abendstudenten der entsprechenden Fachrichtungen (nachfolgend Hochschulfern- und -abendstudenten genannt).

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Hochschulen der bewaffneten Organe der DDR. Erforderliche Regelungen erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane nach vorheriger Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 2

Allgemeine Bedingungen

(1) Die Zulassung zum neugestalteten Hochschulfern- und -abendstudium erfolgt auf der Grundlage der Delegation eines Betriebes. Die Betriebe haben dafür Bewerber entsprechend den vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen den zentralen Staatsorganen übergebenen Orientierungskennziffern auf der Grundlage der langfristigen Planung des Absolventenbedarfs und der Entwicklung der Qualifikationsstruktur zu delegieren.

(2) Die Studiendauer der jeweiligen Fachrichtungen wird in den Studienplänen vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

(3) Im neugestalteten Hochschulfern- und -abendstudium wird der Hochschulabschluß mit der Hauptprüfung erteilt. Die Hauptprüfung umfaßt folgende Bestandteile:

- a) Prüfung im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium, *
- b) Prüfung in fachrichtungsbestimmenden Lehrgebieten,
- c) Anfertigung und Verteidigung einer schriftlichen Abschlußarbeit.

Mit dem erfolgreichen Hochschulabschluß erhält der Absolvent das Recht, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.